



Rosenstadt | ZWEIBRÜCKEN

Beigeordnete Christina Rauch, Maxstraße 1, 66482 Zweibrücken

- **BEIGEORDNETE CHRISTINA RAUCH** -

Schulleitungen

19. März 2021

Aktuelle Situation

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

einige Schulgemeinschaften der Zweibrücker Schulen stellen sich derzeit die Frage, ob und gegebenenfalls wie sich die in Pirmasens und im Landkreis Südwestpfalz von den dortigen Verwaltungen verhängten Beschränkungen auf die Zweibrücker Schulen auswirken.

Es werden die Fragen gestellt, ob Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis oder der Stadt Pirmasens am Unterricht in den Zweibrücker Schulen teilnehmen können oder ob trotz einer Inzidenz von 35,1 Zweibrücker Schulen, wie in den beiden Regionen, teilweise geschlossen werden.

In den beiden genannten Regionen findet der Unterricht ab der 7. Klasse wieder als Fernunterricht statt. Eine zusätzliche Schutzmaßnahme, wie die Begrenzung der Mobilität zum Beispiel auf den Umkreis von höchstens 15 Kilometern liegt nicht vor.

Demnach können Schülerinnen und Schüler der beiden angeführten Gebietskörperschaften nach der 17. CoBeLVO geregelt am Wechselunterricht der Zweibrücker Schulen teilnehmen.

Zu diesem Schluss kamen das Zweibrücker Schulverwaltungsamt, die Ordnungsbehörde und das Rechtsamt nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes, da die dargestellten Gegebenheiten nach §23 Abs. 3 und 4 der gültigen CoBeLVO für die Stadt Zweibrücken mit einer Inzidenz unter 50 nicht zutreffen. Beschränkungen für die Teilnahme aus persönlichen Gründen einzelner Schülerinnen und Schüler können sich nur aus Regelungen wie Quarantäne- oder Absonderungspflichten und bei Ausgangssperren ergeben.

Beigeordnete Christina Rauch

Tel.: 06332/871-130

Fax: 06332/871-196

Mail: beigeordnete.rauch@zweibruecken.de

Da es keine Rechtsgrundlage für Einschränkungen in den angeführten Bereichen gibt, allerdings grundsätzlich die Inzidenzentwicklung in der Region mit Sorge im Blick ist, habe ich den ADD Präsidenten Herrn Linnertz um Stellungnahme in dieser speziellen Situation angefragt. Der ADD Präsident hat mitgeteilt, dass keine Rechtsgrundlage besteht, aufgrund des Wohnortes einen Schulbesuch zu untersagen.

Mit freundlichen Grüßen



Christina Rauch
Beigeordnete

Auszug aus Paragraph 23 der gültigen CoBeLVO:

... (3) Landkreise und kreisfreie Städte mit einer hohen Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) nach den

Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stimmen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab mit dem Ziel, jeweils eine Inzidenz von höchstens 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner pro Woche zu erreichen. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an mehr als drei Tagen in Folge einen Wert von 100, sind von dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt unverzüglich Allgemeinverfügungen zu erlassen... Sofern die Allgemeinverfügungen auch Regelungen enthalten, die Schulen betreffen, sind diese vorab mit der Schulaufsicht abzustimmen.

(4) Übersteigt die Zahl von Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tagesinzidenz) landesweit an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl 50, so gilt Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer Inzidenz von über 50 entsprechend. In den von Satz 1 betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten sind binnen 24 Stunden entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen. Diese dürfen erst aufgehoben werden, wenn der Wert in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt wieder stabil unter 50 liegt.